

AZ 11.30 Nr. 609/8

An die

Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie Schuldekane und
Schuldekaninnen - Kirchliche Verwaltungsstellen

(Nr. 2/2005)

Nachrichtlich den Mitgliedern der Württ. Evang. Landessynode

Beteiligung von Mitgliedern der Landessynode an den Sitzungen von Kirchengemeinderäten und Bezirkssynoden

Für die kirchliche Arbeit innerhalb unserer Landeskirche ist der Austausch zwischen den verschiedenen Bereichen von großer Bedeutung. Die Bedürfnisse und Entwicklungen in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden müssen in die Entscheidungen der Landessynode einfließen. Umgekehrt muss die Arbeit der Landessynode sowie der synodalen Gremien und Organe, die die Entwicklung der Landeskirche als Ganzes im Blick haben, Eingang in die Beratungen und Entscheidungen der Gremien vor Ort finden.

Sowohl in der Kirchengemeindeordnung als auch in der Kirchenbezirksordnung ist ein rechtlicher Rahmen für die Beteiligung von Mitgliedern der Landessynode an Sitzungen von Kirchengemeinderäten und Bezirkssynoden gegeben.

- Gemäß § 11 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung sind die Mitglieder der Landessynode, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats einzuladen. Sie können beratend daran teilnehmen. Dies gilt entsprechend auch für die Sitzungen von Gesamtkirchengemeinderäten.
- Gemäß § 15 Abs. 3 Kirchenbezirksordnung sind die Landessynodalen des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk gehört, zu den Sitzungen der Bezirkssynode einzuladen. Sie können beratend daran teilnehmen. Für den Kirchenbezirksausschuss gilt dies entsprechend, sofern die Bezirkssynode dies bestimmt hat (§ 16 Abs. 7 Kirchenbezirksordnung).
- Die Einführungsordnung (Rechtssammlung RN 400) sieht in § 2 Abs. 7 vor, dass die Landessynode bei der Einführung in den Pfarrdienst (Ordination) vertreten sein soll. Gemäß § 3 Abs. 3 Einführungsordnung soll sie auch bei der Einführung in ein ständiges Pfarramt (Investitur) vertreten sein, sofern

es sich dabei nicht um ein Gemeindepfarramt handelt. Die Vertretung erfolgt meist durch die Landessynodalen des Wahlkreises zu dem der Kirchenbezirk gehört. Die Dekanin oder der Dekan, der die Investitur oder Ordination vorzunehmen hat, ist gehalten, auf die Einhaltung dieser Regelungen zu achten.

Sowohl bei den Sitzungen von Kirchengemeinderäten als auch bei denen der Bezirkssynoden und des Kirchenbezirksausschusses ist das Beteiligungsrecht der Landessynodalen nicht auf öffentliche Sitzungen beschränkt, sondern schließt auch nichtöffentliche Sitzungen ein. Gemäß § 27 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung ist allerdings auch bei Personen, die an den Sitzungen lediglich beratend teilnehmen, zu prüfen, ob bei ihnen ein Grund vorliegt, der einen Ausschluss wegen Befangenheit notwendig macht. Dies gilt gemäß § 15 a Abs. 1 Kirchenbezirksordnung für die Sitzungen der Bezirkssynode und des Kirchenbezirksausschusses entsprechend.

Die Landessynodalen können ihrer Verantwortung nur nachkommen, wenn sie rechtzeitig eingeladen werden und ihnen eine Tagesordnung zugesandt wird.

Wir möchten Sie bitten, dieses Anliegen, die Mitglieder der Landessynode in Ihre Gremienarbeit einzubeziehen, zu berücksichtigen.

Pfisterer
Oberkirchenrat